

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

1. Gemeinsame Promotionsordnung der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin (Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin) Seite 2
2. Beitragsordnung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin für das Sommersemester 1986 und das Wintersemester 1986/87 Seite 7
3. Berichtigung von §13 Abs. 1 der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie der Freien Universität Berlin vom 24. April 1985 (ABI. S. 1598) Seite 8
4. Berichtigung von §16 Abs. 1 der Promotionsordnung des Fachbereichs Pharmazie der Freien Universität Berlin vom 24. April 1985 (ABI. S. 1601) Seite 8
5. Berichtigung von §14 Abs. 1 der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin vom 15. Mai 1985 (ABI. S. 1604) Seite 8
6. Berichtigung von §16 Abs. 1 der Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin vom 22. Mai 1985 (ABI. S. 1610) Seite 8

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Altensteinstraße 40, 1000 Berlin 33

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung II, Telefon 838 30 96

Druck: Zentrale Universitäts-Druckerei, Kelchstraße 31, 1000 Berlin 41

Auflage: 3000 ISSN: 0723 — 0745

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**1. Gemeinsame Promotionsordnung der Fachbereiche
Altertumswissenschaften, Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften,
Germanistik, Geschichtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften,
Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I,
Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft
der Freien Universität Berlin
(Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin)**

Vom 21. Oktober 1985

Aufgrund von § 97 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 30. Juli 1982 (GVBl. S. 1549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984

GVBl. S. 1729), hat die Gemeinsame Kommission zum Erlaß einer Promotionsordnung für den akademischen Grad des Dr. phil. der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Germanistik, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin am 21. Oktober 1985 folgende Promotionsordnung erlassen:*)

§ 1 - Bedeutung der Promotion

(1) Die einzelnen Fachbereiche verleihen den akademischen Grad des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehender Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einem Prüfungs-Colloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluß eines Aufbaustudiums sein.

(3) Die Promotionsfächer der einzelnen Fachbereiche sind im Anhang aufgeführt. Ihre Änderung kann von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen werden und bedarf der Bestätigung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin.

§ 2 - Durchführung der Promotionsverfahren

(1) Für die Durchführung der Promotion ist der Fachbereichsrat zuständig. Er setzt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit einen Promotionsausschuß ein.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören drei Professoren, ein Mitglied der Gruppe gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHG und ein Student im Aufbau- oder Hauptstudium an. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses und sein Stellvertreter sind Professoren.

(3) Der Promotionsausschuß kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.

Beim Verdacht von Verfahrensmängeln und in Konfliktfällen, die weder von der Promotionskommission (§ 8) noch vom Promotionsausschuß ausgeräumt werden können, entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 3 - Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind in einem für die Promotion wesentlichen Fach:

- a) - Das mit einer überdurchschnittlichen Note bestandene Examen an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
 - oder
 - die 1. Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats
 - oder
 - die 1. Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern,
 soweit sich im folgenden nichts Abweichendes ergibt.

- b) Besitzt der Kandidat einen anderen Studienabschluß als den in a) bezeichneten, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist.

Der Promotionsausschuß kann den Kandidaten unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach a) geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der vom Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist. Bei fachdidaktischer Thematik für Promotionen innerhalb des Fachbereichs Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften sowie für die Lehrer gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948) gilt, daß als Qualifikationsvoraussetzung

*) bestätigt vom Senator für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 12. September 1985 und 27. November 1985, befristet bis 30. September 1990

ein viersemestriges Aufbaustudium nachzuweisen ist, in dessen Rahmen zwei benotete Leistungsnachweise erworben werden müssen.

- c) Als Hochschulabschluß im Sinne von a) gilt ein gleichwertiges Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuß, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von b) eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.
- d) Die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans des Dissertationsvorhabens. Seine Bearbeitung soll von einem Professor bzw. habilitierten Wissenschaftler des Fachbereichs befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muß einem Promotionsfach zuzuordnen sein, das von wenigstens einem Professor im Fachbereich vertreten wird. Der Kandidat soll nach Möglichkeit einen Betreuer vorschlagen, der zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.
- e) Gegebenenfalls der Nachweis der für das Promotionsfach zusätzlich zum Hauptfachabschluß unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse. Das Nähere ist im Anhang 2 geregelt; die Änderung des Anhangs erfolgt entsprechend der Regelung gemäß § 1 Abs. 3.

Erfüllt der Kandidat die Voraussetzungen, so läßt ihn der Promotionsausschuß zum Promotionsverfahren zu, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 5).

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d kann in Ausnahmefällen eine fertiggestellte Dissertation in einem Promotionsfach vorgelegt werden, das von wenigstens einem Professor im Fachbereich vertreten wird. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an den für das Promotionsfach zuständigen Fachbereichssprecher zu richten.

Beizufügen sind:

- die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise,
 - ferner ein Lebenslauf,
 - Zeugnisse und
 - gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise im Fach der angestrebten Promotion sowie
 - eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich der FU Berlin oder bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist.
- (4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuß während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats. Die Zulassung ist dem Antragsteller vom Fachbereichssprecher schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind vom Fachbereichssprecher schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 4 - Das Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Allerdings sollte es so gewählt werden, daß sein Abschluß in der Regel innerhalb von zwei Jahren erwartet werden kann.

(2) Beantragen mehrere Kandidaten die Zulassung zum Promotionsverfahren mit einem gemeinsam zu bearbeitenden Dissertationsvorhaben, so darf die Arbeit nur dann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn ihr Thema dies erfordert und sich die Arbeit in ihrem theoretischen und methodischen Gehalt sowie in der tatsächlich zu investierenden wissenschaftlichen Tätigkeit wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheidet. Der Promotionsausschuß hat die Notwendigkeit einer gemeinsam von mehreren Kandidaten zu verfassenden Arbeit ausdrücklich festzustellen. Er fordert dazu mindestens zwei Gutachten an. Einer der Gutachter soll der vorgeschlagene Betreuer der Arbeit sein. Jeder Kandidat muß die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchstabe a erfüllen. Im übrigen gelten alle Bestimmungen dieser Promotionsordnung sinngemäß für Kandidaten- und Doktorandengruppen.

(3) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt werden soll, muß der Arbeitsplan einen begründeten Antrag dafür enthalten. Fremdsprachen sind nur zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung im Fachbereich gesichert ist.

§ 5 - Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einem Professor oder habilitierten Wissenschaftler des Promotionsfaches betreut.

Er verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden und dem Promotionsausschuß zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung.

Weitere Professoren oder promovierte Wissenschaftler können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken.

Sehen sich die Betreuer oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlaßt, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuß unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

Wechset ein Betreuer die Hochschule, so behält er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(2) Beantragt ein Kandidat die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung eines Betreuers nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d, sucht der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Kandidaten einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständigen Professor oder habilitierten Wissenschaftler des Fachbereichs für die Betreuung zu gewinnen.

Kann kein Professor oder habilitierter Wissenschaftler des Fachbereichs als Betreuer gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich gesichert ist.

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat auswärtige Betreuer zulassen.

§ 6 - Die Dissertation

(1) Der Doktorand muß eine Dissertation vorlegen, welche die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Als Dissertation vorgelegt werden kann die Arbeit eines einzelnen oder der selbständig ausgearbeitete individualisierbare Teil der Arbeit einer Gruppe.

Der individuelle Beitrag der einzelnen Doktoranden muß in Umfang und Art den an Dissertationen allgemein gestellten Anforderungen genügen und deutlich als eigene Leistung des einzelnen gekennzeichnet sein.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(4) Der Doktorand muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein.

(5) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 zulässig.

(6) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt Thema, Namen des Verfassers, Bezeichnung der als beim jeweils zuständigen Fachbereich der Freien Universität Berlin eingereichten Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachter nennen.

Als Anhang muß sie einen kurzgefaßten Lebenslauf und bei fremdsprachigen Dissertationen eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

§ 7 - Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachter für die Dissertation.

(2) Als ein Gutachter ist grundsätzlich der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Einen weiteren Gutachter, der Professor bzw. habilitierter Wissenschaftler sein muß, bestellt der Promotionsausschuß im Benehmen mit dem Doktoranden. Mindestens ein Gutachter muß als Professor bzw. habilitierter Wissenschaftler dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll der

weitere begutachtende Professor bzw. habilitierte Wissenschaftler diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 eine fertiggestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Promotionsausschuß die Gutachter nach Absatz 2; ein Gutachter ist im Einvernehmen mit dem Doktoranden zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstatten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung abzugeben. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu begründen.

Der Promotionsausschuß macht die Gutachten dem Doktoranden zugänglich.

Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten gemäß § 9 Abs. 1 oder die Ablehnung.

(5) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern muß, bei Fristüberschreitung seitens der Gutachter kann der Promotionsausschuß mindestens einen weiteren, eventuell auswärtigen Gutachter bestellen.

(6) Nach Abschluß der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen. Jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen.

§ 8 - Die Promotionskommission

(1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuß die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten;
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
- c) die Bewertung der Disputation als Abschluß der Promotion und die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus

- vier Professoren bzw. drei Professoren und einem habilitierten Wissenschaftler und
- einem Hochschulassistenten oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer promovierten Lehrkraft für besondere Aufgaben.

In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Kommission auch im Verhältnis drei Professoren : zwei Hochschulassistenten oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder promovierten Lehrkräften für besondere Aufgaben zusammensetzen. Die Gutachter gehören der Promotionskommission in jedem Fall an; auswärtige Gutachter können ihr auch als korrespondierende Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Für die personelle Zusammensetzung der Promotionskommission kann der Doktorand einen Vorschlag machen. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Den Vorsitz führt in der Regel der Erstgutachter.

(4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Promotionskommission entscheidet mehrheitlich, jedoch müssen bei ihren Beschlüssen alle stimmberechtigten Mitglieder ein Votum abgeben; Stimmenthaltung ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuß umgehend die Promotionskommission entsprechend Absatz 3.

§ 9 - Bewertung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission beurteilt die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie der Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 6 und bewertet sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend).

(2) Empfehlen alle Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzen der Disputation die Promotion für nicht bestanden.

(3) Bei Gruppenarbeiten ist jeder Beitrag einzeln zu begutachten und zu bewerten.

(4) Die Bewertung der Dissertation wird dem Doktoranden bekanntgegeben.

§ 10 - Ansetzen der Disputation

(1) Nach der Bewertung der Dissertation bestimmt die Promotionskommission im Falle der Annahme der Dissertation im Einvernehmen mit dem Doktoranden den Termin der Disputation. Sie findet während der Vorlesungszeit und nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist im Fachbereich statt.

Die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein.

Auf Antrag des Kandidaten ist die weitere Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Verzichtet der Doktorand auf die Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden.

§ 11 - Die Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuß unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 auf Antrag des Doktoranden zulassen.

(2) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert der Doktorand - nicht länger als 15 Minuten - die von ihm für die Disputation 8 Tage vorher schriftlich vorgelegten Thesen. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann auch die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Fachbereichsrates.

(3) Die Promotionskommission benennt aus ihrer Mitte einen Leiter für die wissenschaftliche Aussprache und bestellt einen Protokollanten. Ist nach § 10 Abs. 1 die Öffentlichkeit zugelassen und herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Aussprache erforderliche Ruhe, so ist der Leiter zum Ausschluß der Öffentlichkeit verpflichtet.

(4) Versäumt der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Bei Doktoranden, die eine Gruppenarbeit vorgelegt haben, soll die Disputation in Anwesenheit aller Gruppenteilnehmer durchgeführt werden. Für jeden einzelnen Doktoranden gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

§ 12 - Entscheidung über die Disputation

(1) Im Anschluß an die Disputation beurteilt die Promotionskommission diese Prüfungsleistung in nicht öffentlicher Sitzung. Sie kann die Leistung als nicht ausreichend und damit die Disputation als nicht bestanden erklären.

Erklärt sie die Disputation als bestanden, so bewertet sie die Leistung entsprechend § 9 Abs. 1. Die Bewertung fließt in die Gesamtnote ein, die mit einem Prädikat gemäß § 9 Abs. 1 festgesetzt wird.

(2) Im Anschluß an die Beratung teilt der Leiter der Promotionskommission dem Doktoranden die Gesamtnote für die Promotion mit.

(3) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben beim Fachbereich.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Disputation erhält der Doktorand eine entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens einschließlich der Gesamtnote.

(5) Ist die Disputation nicht bestanden, so teilt der Fachbereichssprecher dies schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13 - Wiederholung

Ist die Dissertation nach § 9 Abs. 2 abgelehnt, so kann die überarbeitete Dissertation einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren erneut vorgelegt werden.

Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 14 - Mögliche Nebenfachprüfungen

(1) Hat ein Doktorand zur Realisierung seines Promotionsvorhabens ein weiteres Fachgebiet, welches er bisher noch nicht durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen hat, im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden als Nebenfach studiert, so kann er sich bei einem das betreffende Fachgebiet vertretenden Professor in diesem Nebenfach prüfen lassen. Eine derartige Prüfung soll 30 Minuten dauern.

(2) Der Doktorand kann beim Fachbereichsrat oder gegebenenfalls beim Promotionsausschuß beantragen, eine in dem Nebenfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 in die Promotionsurkunde aufzunehmen. Die Leistung wird mit einem Prädikat gemäß § 9 Abs. 1 bewertet.

§ 15 - Promotionsurkunde

Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt werden kann.

Sie muß enthalten:

1. den Namen der Universität und des Fachbereichs,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
4. die Gesamtnote entsprechend § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1,
5. den Namen und Herkunftsort des Promovierten,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. eine im Nebenfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 14, sofern der Doktorand dies beantragt hat,
8. den Namen und die Unterschrift des Fachbereichssprechers,
9. das Siegel der Universität,
10. den Namen des Präsidenten.

Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Doktorgrades.

§ 16 - Veröffentlichung und Dissertation

(1) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen und in der in § 18 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch den Fachbereich einzuholen. Diese wird vom Fachbereichssprecher nach Rücksprache mit den Gutachtern erteilt.

(2) Weist der Doktorand nach, daß eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 17 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Hält der Doktorand die Fristen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht ein, verliert er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(4) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 6 Abs. 6 entsprechen und das Datum der Disputation angeben. Durch einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation der Freien Universität Berlin gekennzeichnet sein.

§ 17 - Publikationsformen

Als Publikationsform für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift.
3. Veröffentlichung durch den Doktoranden in Form von Buch- oder Fotodruck.
4. Veröffentlichung durch den Doktoranden in Form von Microfiches.
5. Bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.

§ 18 - Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verleger als Monographie (§ 17 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 17 Nr. 2) veröffentlicht, sind zehn Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation und des Lebenslaufes beigelegt.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Buch- oder Fotodruck durch den Doktoranden selbst (§ 17 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 150.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 17 Nr. 4), sind neben 150 Microficheskopien eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift sowie gegebenenfalls ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 17 Nr. 4 abzuliefern.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 17 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Der Doktorand ist verpflichtet, neben den Dissertationsexemplaren eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von etwa einer Seite zum Zweck einer Veröffentlichung beim Fachbereich abzuliefern.

§ 19 - Aberkennung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach dem Gesetz über akademische Grade. Hierüber entscheidet nach der Unterrichtung der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der zuständige Fachbereichsrat.

§ 20 - Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag des Sprechers oder der Forschungskommission oder von mindestens drei Professoren oder habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs den akademischen Grad des Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete verdient gemacht haben. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 2 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf der Dreiviertelmehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 21 - Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung findet keine Anwendung auf Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisherigen Promotionsordnung eingeleitet sind. Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an einer Dissertation arbeiten, können innerhalb eines Jahres die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß der bisher geltenden Promotionsordnung beantragen. Sie können dann das Promotionsverfahren noch nach der bisher geltenden Promotionsordnung abschließen.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die Promotionsordnung ist auch im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin zu veröffentlichen. Zugleich treten die bisher gültigen Promotionsordnungen im oben genannten Geltungsbereich außer Kraft.

Anhang 1

Liste der Promotionsfächer

Fachbereich Altertumswissenschaften

Ägyptologie
 Altamerikanistik
 Altorientalische Philologie
 Arabistik
 Byzantinistik
 Griechisch
 Indische Kunstgeschichte
 Indische Philologie
 Klassische Archäologie
 Latein
 Mittellatein
 Musikwissenschaft
 Semitistik
 Ur- und Frühgeschichte
 Vergleichende Musikwissenschaft

Vergleichende und indogermanische Sprachwissenschaft
 Vorderasiatische Altertumskunde

Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften

Erziehungswissenschaft
 Psychologie
 Sportwissenschaft

Fachbereich Germanistik

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 Deutsche Literatur der Neuzeit
 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters
 Linguistik
 Niederländische Philologie
 Skandinavistik

Fachbereich Geschichtswissenschaften

Geschichte
 Kunstgeschichte

Fachbereich Kommunikationswissenschaften

Informations- und Dokumentationswissenschaft
 Publizistik
 Theaterwissenschaft
 Bibliothekswissenschaft

Fachbereich Neuere Fremdsprachliche Philologien

Amerikanistik
 Balkanologie
 Englische Philologie
 Lateinamerikanistik
 Romanische Philologie
 Slavistik

Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I

Philosophie
 Psychologie
 Soziologie

Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften II

Ethnologie
 Evangelische Theologie
 Iranistik
 Islamwissenschaft
 Japanologie
 Judaistik
 Katholische Theologie
 Religionswissenschaft
 Sinologie

Fachbereich Politische Wissenschaft

Politische Wissenschaft

Anhang 2

Zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse für die Promotion

Für jede Eröffnung des Verfahrens wird ein Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse im Umfang der Mindestanforderungen des entsprechenden Hauptfaches im Diplom- bzw. Magisterstudiengang gefordert.

Fachbereich Altertumswissenschaften

Promotionsfach	durch Zeugnis nachzuweisende Sprachkenntnisse
Ägyptologie	Latinum
Altorientalische Philologie	bei einem Schwerpunkt des Dissertationsthemas im Hethetischen: Latinum bei einem Schwerpunkt in der Akkadistik: Hebraicum
Byzantinistik	Latinum
Griechisch	Latinum
Indische Kunstgeschichte	Sanskrit (mind. im Umfang des Nebenfachexamens im Magisterstudiengang)
Indische Philologie	Latinum
Klassische Archäologie	Latinum Graecum
Latein	Graecum
Mittellatein	Latinum
Musikwissenschaft	Latinum

Promotionsfach	durch Zeugnis nachzuweisende Sprachkenntnisse
Ur- und Frühgeschichte	Latinum
Vergl. Musikwissenschaft	Latinum
Vergl. und indogermanische Sprachwissenschaft	Latinum

Fachbereich Geschichtswissenschaften

Promotionsfach	durch Zeugnis nachzuweisende Sprachkenntnisse
Geschichte	bei einem Schwerpunkt in „Alte Geschichte“: Latinum und Kenntnisse in Altgriechisch bei einem Schwerpunkt in „Mittelalterliche Geschichte“: Latinum
Kunstgeschichte	Latinum

Fachbereich Neuere Fremdsprachliche Philologien

Promotionsfach	durch Zeugnis nachzuweisende Sprachkenntnisse
Romanische Philologie	Lateinkenntnisse
Slavistik	drei slawische Sprachen entsprechend dem Doppelfach im Magisterstudium